

Wahlordnung für den Jugendbeirat Vegesack (WO) vom 11.10.2022

§ 1 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung liegt beim Ortsamt Vegesack.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Aktives Wahlrecht erhalten alle Kinder und Jugendlichen mit Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten im Stadtteil Vegesack gemeldet sind.
- (2) Wahlberechtigt sind weiterhin alle Jugendlichen, die eine der folgend aufgeführten Schulen besuchen und die Altersgrenze aus § 2 (1) dieser Wahlordnung einhalten sowie ihren Lebensmittelpunkt in Bremen-Vegesack haben. Als Nachweis ist der Besuch einer der nachfolgend genannten Schulen erforderlich.
 1. Die Oberschule an der Lerchenstraße
 2. Die Gerhard-Rohlf's-Oberschule
 3. Das Gymnasium Vegesack
- (3) Wählen kann nur, wer in einem anzulegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (4) In das Wählerverzeichnis werden alle, die zwei Monate vor Beginn der Wahl gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen.
- (5) Spätestens am 7. Tag vor Beginn der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Stichtag für das Wahlalter und die Meldefristen ist der letzte Tag der Wahl.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Passives Wahlrecht erhalten alle Jugendlichen, die die Voraussetzungen aus dem § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 dieser Wahlordnung erfüllen.
- (2) Es darf keine Mitgliedschaft in einem Kinder- oder Jugendforum eines anderen Stadtteils vorliegen, um mögliche Interessenskonflikte auszuschließen.
- (3) Gewählte Mitglieder können bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 20. Lebensjahr hinaus im Jugendbeirat Vegesack tätig sein.
- (4) Nicht gewählte Kandidaten bzw. Kandidatinnen sind Ersatzmitglieder und können als Vertretung in die Sitzungen des Jugendbeirates entsendet werden.

- (5) Die Rangfolge des Nachrückens ergibt sich durch das Wahlergebnis.
- (6) Mitglieder des vorangegangenen Jugendbeirates, die aufgrund ihres Alters nicht mehr kandidieren konnten, können mit Beginn der Konstituierung für sechs Monate als beratende Gäste ohne Stimmrecht dem Jugendbeirat angehören.

§ 4 Wahlsystem

- (1) Es wird nach den Grundsätzen einer Personenwahl in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Jugendbeirat soll insgesamt mit elf Mitgliedern besetzt werden.

§ 5 Wahlvorbereitung

- (1) Es wird in den Schulen und Jugendeinrichtungen für die Wahl geworben. Die Details erfolgen in Abstimmung mit den in den Schulen und Jugendeinrichtungen für die Wahl verantwortlichen Personen.
- (2) Eine Bewerbung als Kandidat bzw. Kandidatin muss folgende Punkte beinhalten: Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail und eine Begründung für die Kandidatur. Die Bewerberin oder der Bewerber muss erklären, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Jugendbeirat anzunehmen.
- (3) Die Bewerbung muss beim Ortsamt Vegesack oder den unter § 2 Absatz 1 Nr. 1-3 genannten Schulen eingereicht werden.
- (4) Die persönlichen Daten der Kandidatinnen und Kandidaten werden vertraulich behandelt. Eine Veröffentlichung bedarf der Zustimmung. Die Namen werden in alphabetischer Reihenfolge abgedruckt. Das Ergebnis ist die endgültige Liste der in dem jeweiligen Bezirk wählbaren Personen.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlzeitraum muss mindestens vier zusammenhängende Werkzeuge umfassen, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen.
- (2) Die Wahl erfolgt in
 1. den Schulen,
 2. in ausgewählten Jugendeinrichtungen und
 3. dem Ortsamt Vegesackzu bestimmten Uhrzeiten und einem bestimmten Wahlraum.
- (3) Es werden Wahllokale eingerichtet. Ort und Zeit müssen mindestens 7 Tage vorher

bekannt gemacht werden

§ 7 Stimmabgabe

- (1) Gewählt wird mit einem Stimmzettel in Papierform. Der Stimmzettel wird in Zusammenarbeit mit dem Ortsamt vorgegeben und erstellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren Alter in ganzen Zahlen ohne konkrete Datumsangabe enthalten.
- (3) Die Schulen verpflichten sich, in den für die Wahlbeteiligung infrage kommenden Jahrgängen innerhalb der Wahlzeiten den Jugendlichen die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.

§ 8 Wahlhelfer:innen

- (1) Die Durchführung der Wahlen übernimmt das Ortsamt Vegesack mit Unterstützung der Schulen, Jugendeinrichtungen. Ehrenamtliche Helfer werden bei Bedarf ebenfalls angekündigt und hinzugezogen.
- (2) Die Akteure aus § 8 Absatz 1 dieser Wahlordnung haben die ordnungsgemäße Aufstellung der Kandidaten-Liste und die Wählbarkeit der Bewerber und Bewerberinnen zu bestätigen und nach erfolgter Wahl die Stimmenauszählung vorzunehmen.
- (3) Die Wahlhelfer:innen dürfen nicht gleichzeitig Kandidaten der Wahl sein.

§ 9 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich innerhalb des Orsammtes Vegesack. Zeit und Ort der Auszählung sind mindestens einen Tag vorher bekannt zu geben.
- (2) Ungültig sind Stimmen, wenn:
 1. der Stimmzettel als nicht vom Ortsamt hergestellt erkennbar ist,
 2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
 3. mehr als eine Bewerberin und / oder Bewerber angekreuzt ist,
 4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) In den Jugendbeirat Vegesack sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des letzten Sitzes mehrere Bewerber/innen mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so entscheidet das vom Ortsamt zu ziehende Los.
- (2) Nimmt ein gewähltes Mitglied seine Wahl innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht an, so rückt automatisch die/der als nächste/s auf der Liste stehenden Jugendliche nach. Diese Regelung gilt auch beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds.
- (3) Spätestens einen Monat nach dem letzten Wahltag tritt der Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (4) An die Stelle der Wahl kann ein Beschluss des Beirates treten, wenn nicht mehr als elf Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (5) Gehören weniger als fünf Mitglieder dem Kinder- und Jugendbeirat an, gibt es Neuwahlen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn das Mitglied während der Wahlperiode seinen Wohnsitz in einen anderen Stadtteil oder Ort verlegt und gleichzeitig keine der Schulen aus § 2 Absatz 2 Nr. 1-3 besucht.

§ 11 Sicherung der Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden nach der Wahl für 6 Wochen in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt und - soweit keine Wahlanfechtung eingegangen ist - danach vom Ortsamt Vegesack vernichtet.
- (2) Wahlanfechtungen werden vom Ortsamt geprüft. Zur Anfechtung ist jede/jeder zum Jugendbeirat wahlberechtigte Jugendliche berechtigt. Die Anfechtung hat nur dann Erfolg, wenn der gerügte Wahlfehler sich auf die Zusammensetzung im Jugendbeirat auswirkt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollte die Wahl oder die Wahlvorbereitung auf Grund äußerer nicht zu vertretender Einflüsse nicht stattfinden können, wird der Wahlzeitraum entsprechend verlängert.